

1973/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1989/J der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 18. Februar 1997, betreffend Schätzungen der Abgabenbehörden gem.

§ 121 Abs. 3 Z. 2 EStG 1988 in Verbindung mit § 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Den auf der Basis amtswegiger Festsetzungen von Vorauszahlungen erlassenen Bescheiden sind selbstverständlich - entgegen der Annahme der anfragenden Abgeordneten - entsprechende Benachrichtigungen vorangegangen. So wurde den betroffenen Steuerpflichtigen zuvor eine Vorauszahlungserklärung zugesandt, die den ausdrücklichen Hinweis enthält, daß bei Nichtabgabe eine amtswegige Festsetzung der Vorauszahlungen vorgenommen wird. Amtswegige Festsetzungen erfolgten daher nur in den Fällen, in denen diese Vorauszahlungserklärungen nicht fristgerecht erledigt worden sind. Außerdem besteht ein klarer Gesetzesauftrag gemäß § 121 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988, derartige Bescheide zu erlassen.

Zu 2. :

Bei der amtswegigen Ermittlung der Vorauszahlungen wird von Branchendurchschnittswerten der Lohnsumme, der Vorsteuer sowie der Umsatzsteuerlast ausgegangen. Die daraus abgeleitete Schätzung wird um atypische Ergebnisse bereinigt und um einen Sicherheitszuschlag ergänzt. Bei der gewählten Methode der Schätzung ist ein derartiges Sicherheitselement durchaus gerechtfertigt.

Zu 3. :

Bei den Vorauszahlungen handelt es sich um vorläufige Steuervorschreibungen, denen jeweils eine konkrete Bemessung der Jahressteuer im Wege der Veranlagung nachfolgt. Die Schätzung der Vorauszahlungen hat somit einen anderen Stellenwert als die Schätzung einer Jahressteuer im Wege der Veranlagung, weil sie aufgrund ihres provisorischen Charakters einen geringeren Eingriff in die Rechtssphäre des Steuerpflichtigen darstellt. Dazu kommt, daß es den Steuerpflichtigen selbstverständlich möglich war, gegen die Vorauszahlungsbescheide zu berufen und ihre Einwände gegen die Schätzung vorzubringen. Eine Unvereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Grundsätzen ist daher aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht gegeben.

Zu 4. bis 6.:

Aus den oben genannten Gründen besteht kein Anlaß zu Amtshaftungsklagen und deshalb auch nicht zu Überlegungen über deren Auswirkungen.

Zu 7. :

Es gab insgesamt etwa 3.000 solcher Schätzungsfälle. Dazu sind ca. 700 Berufungen eingegangen. Es kann also keine Rede davon sein, daß "beinahe alle Betroffenen gegen Schätzungen bei Vorauszahlungsbescheiden berufen haben." Es ist sogar im Vergleich zu anderen Schätzungsfällen eine relativ geringere Berufungshäufigkeit festzustellen. Die "Wirtschaftlichkeit" der Vorgangsweise dürfte daher nicht in Frage stehen.

Zu 8. und 9.:

Die Schätzungen wurden vollautomatisch vorgenommen, wobei ein bestmöglicher Einsatz an ADV-Ressourcen erreicht werden konnte. Eine persönliche Kontaktnahme in allen Einzelfällen wäre sicherlich mit höheren Kosten verbunden gewesen.